

► Veranstaltungen

## Verkehrsgerichtstag VGT 2020

| Der 58. VGT findet vom 29.1. bis 31.1.20 in Goslar statt. Das Programm ist auf der Homepage des VGT veröffentlicht. |

Es wird folgende Arbeitskreise geben:

- AK I: Grenzüberschreitende Unfallregulierung in der EU
- AK II: Abschied vom fiktiven Schadenersatz?
- AK III: Aggressivität im Straßenverkehr
- AK IV: Praxistauglichkeit des Bußgeldverfahrens
- AK V: Elektrokleinstfahrzeuge
- AK VI: Fahranfänger – neue Wege zur Fahrkompetenz
- AK VII: Entschädigung von Opfern nach terroristischen Anschlägen
- AK VIII: Sicherheit und Passagierrechte auf Kreuzfahrten

► Fahrlässige Tötung

## Mitverschulden des Geschädigten bei Vorhersehbarkeit eines Unfalls

| Ein Mitverschulden des Geschädigten kann die Voraussehbarkeit eines Unfalls für den Täter ausschließen, sofern es in einem gänzlich vernunftwidrigen oder außerhalb der Lebenserfahrung liegendem Verhalten liegt. Dabei ist nach einem Beschluss des OLG Hamm auf den Zeitpunkt bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation abzustellen (18.7.19, 4 RVs 65/19, Abruf-Nr. 211864). |

Dem Angeklagten wurde eine fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) im Straßenverkehr vorgeworfen. Er hatte bei einer Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit den auf der Fahrbahn liegenden Geschädigten übersehen und überrollt. Der Geschädigte verstarb noch an der Unfallstelle. Das Besondere: Der Geschädigte war zum Unfallzeitpunkt volltrunken. Es wurde eine BAK von 3,36 Promille festgestellt. Vermutlich war er beim Überqueren der Straße aufgrund seiner Alkoholisierung gestürzt und auf der Fahrbahn liegen geblieben. Er war zum Unfallzeitpunkt vergleichsweise dunkel gekleidet. Zum Unfallzeitpunkt herrschte Dunkelheit, es regnete nicht, die Straße war trocken. Der auf der Straße liegende Geschädigte war für den Angeklagten aus einer Entfernung von 27 Metern ausreichend erkennbar. Das OLG sieht den Tod des Geschädigten nicht durch ein Mitverschulden ausgeschlossen (vgl. dazu auch OLG Hamm VA 16, 10). Ein solcher Fall liege nicht vor.

**MERKE |** Dass sich eine volltrunkene Person nach einer Feier zu Fuß auf den Weg macht, sodann beim Überqueren einer Straße stürzt und auf der Fahrbahn liegen bleibt, ist nicht außerhalb allgemeiner Lebenserfahrung. Zwar liegt es nahe, gerade dieses Verhalten des später tödlich Verletzten als gänzlich vernunftwidrig zu bezeichnen. Jedoch ist auch bei dieser Bewertung – genauso wie für die Annahme einer zurechenbaren Sorgfaltspflichtenverletzung – auf den Zeitpunkt bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation (OLG Hamm a. a. O.) abzustellen.



### INFORMATION

[www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de](http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de)



### IHR PLUS IM NETZ

[va.iww.de](http://va.iww.de)

Abruf-Nr. 211864

**Geschädigter lag volltrunken auf der Straße**

**Verhalten war vernunftwidrig, aber nicht völlig unvorhersehbar**